



Die Gemeinde Allershausen, Landkreis Freising, erläßt aufgrund des § 13 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB), des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), des Art. 91 Abs. 3 i.V. mit Art. 7 Abs. 1 Satz 3 der Bayer. Bauordnung (BayBO), der Baunutzungsverordnung (BauNVO) und der Planzeichenverordnung diese Bebauungsplanänderung als

S a t z u n g

A) Begründung

Aus städtebaulichen und funktionalen Gründen wird die Firstrichtung der geplanten Mehrzweckhalle von Ost-West auf Nord-Süd gedreht. In der Folge werden auch die Sommerstockbahnen und eine Anzahl Parkplätze anders situiert.

B) Festsetzungen durch Planzeichen und durch Text

Die Festsetzungen durch Planzeichen und durch Text ändern sich gegenüber dem ursprünglichen Bebauungsplan nicht.

C) Verfahrensvermerke

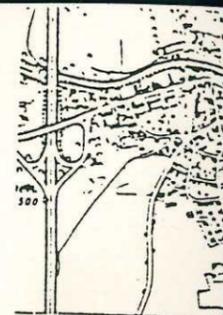
1. Der Beschluß, den Bebauungsplan gem. § 13 BauGB zu ändern, wurde durch den Gemeinderat Allershausen am 16.06.1992 gefaßt.
2. Die Bebauungsplanänderung wurde am 23.06.1992 bekanntgemacht. Die Frist zur Stellungnahme zur geplanten Änderung wurde bis einschließlich 08.07.1992 festgesetzt.
3. Die Eigentümer der betroffenen Grundstücke und die von der Änderung betroffenen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 23.06., 29.06., 30.06. bzw. 06.07.1992 zur Stellungnahme aufgefordert.
4. Der Satzungsbeschluß zur Bebauungsplanänderung wurde durch den Gemeinderat Allershausen am 24.08.1993 gefaßt.
5. Die Bebauungsplanänderung wurde gem. § 11 BauGB dem Landratsamt Freising angezeigt. Mit Schreiben vom 16.03.1994 AZ.53-61Q-100/1 wurde mitgeteilt, daß keine Verletzungen von rechtsvorschriften geltend gemacht werden.
6. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wurde am 23.03.1994 ortsüblich durch Anschlag an der Amtstafel bekanntgemacht. Die Bebauungsplanänderung wird seit diesem Zeitpunkt zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Gemeinde Allershausen bereit gehalten und über deren Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Allershausen, 23.03.1994


Winkler, 1. Bgm.

AMPER

648



648
22

VORHANDENER
FUSSBALLPLATZ
105/68

VORHANDENER
FUSSBALLPLATZ
68/105

VORHANDENE TENNISPLATZE

TENNISHEIM

SPORT-
GAST-
STÄTTE

VORHANDENE TENNISPLATZE

DOPPEL-
TENNISHALLE
TH= 4.80 FH= 11.00
FOK= 44.150 ÜNN

3-FACH HALLE (MEHRZWECK)
TH= 8.00 FH= 12.00
FOK= 44.150 ÜNN

SOMMERSTOCKBÄHNEN

FUSSBALL-
PLATZ
68/105 +
(73/109)

KAMPE-
BAHN
TYP C

DECKBLATT ZUM
BEBAUUNGSPLAN-
GRÜNORDNUNGSPLAN SPORTGELÄNDE AM AMPERKNIE
GEMEINDE ALLERSHAUSEN LANDKREIS FREISING vom 12. SEP. 1991

507

100 STPL
(BEHELF)

35 STPL

* 40 STPL

36 STPL

499
7

499
6

499
5

499
4

499
2

495

496

495

25

21

20

15

10

39

648